

Beschlussvorlage Gemeinde Bobitz Federführend: Bauamt	Vorlage-Nr: VO/GV09/2012-492 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 13.01.2012 Einreicher: Bürgermeister	
Beschluss über den Entwurf und die Auslegung des Bebauungsplanes- Nr. 11 "Gewerbegebiet Autoscheune Bobitz" der Gemeinde Bobitz		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	25.04.2012	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Bobitz
Ö	27.06.2012	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Bobitz
Ö	09.07.2012	Gemeindevertretung Bobitz
Ö	26.09.2012	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Bobitz
Ö	08.10.2012	Gemeindevertretung Bobitz

Beschlussvorschlag:

1. Die Entwürfe des Bebauungsplanes- Nr. 11 „Gewerbegebiet Autoscheune Bobitz“ für das Gebiet: nordwestliche Ortsrandlage von Bobitz in Richtung Groß Krankow/ Gemarkung Groß Krankow, Flur 1, Flurstücke- Nr. 130/27 (Teilfl.), 130/26 (Teilfl.) und 122 (Teilfl.) und der Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2. Die Entwürfe des Planes und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen und über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 04.07.2011 die Aufstellung des B- Planes beschlossen. Planungsziel ist, im direkten Anschluss an das Firmengelände der „Autoscheune Bobitz“ Bauflächen für eine ergänzende gewerbliche Nutzung bereitzustellen. Der Vorentwurf des B- Planes wurde zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung öffentlich ausgelegt und die berührten Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die Auswertung der Stellungnahmen wird als Anlage zum Beschluss genommen. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung hat dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 03.11.2011 zugestimmt.

Anlage/n:

Teil A der Satzung
Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	

Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	